

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der sinma GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss und Änderungsbefugnis**

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, welche die sinma GmbH mit ihren Kunden schließt. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen und Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die sinma GmbH.
- (2) Die sinma GmbH erstellt für den Kunden gemäß den von ihm mitgeteilten Leistungsanforderungen ein verbindliches Angebot. Nimmt der Kunde das Angebot an, kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Leistungsangebots zustande. Die sinma GmbH kann die Erbringung ihrer Leistungen von der schriftlichen Bestätigung des Vertragsschlusses durch den Kunden abhängig machen.
- (3) Der Inhalt des Vertrages und der nachfolgenden Bestimmungen kann mit Zustimmung des Kunden geändert werden, soweit die Abänderung für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungsmitteilung wird dem Kunden in Textform zugestellt. Der Kunde stimmt der Vertragsänderung zu, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen der Änderungsmitteilung widerspricht. Die sinma GmbH verpflichtet sich, auf diese rechtliche Folge in der Änderungsmitteilung deutlich hinzuweisen.

### **§ 2 Bestimmungen für das Access Providing**

- (1) Leistungspflichten
  1. Die sinma GmbH verschafft dem Kunden den Zugang zum Internet und vermittelt die Datenkommunikation über das von ihr betriebene Datennetz von der Schnittstelle am Übergabepunkt des Kunden (Modem oder Kundenserver) bis zum Übergabepunkt der sinma GmbH an das Internet. Der Datenverkehr außerhalb des eigenen Datennetzes ist durch die sinma GmbH nicht beeinflussbar und daher nicht Gegenstand des Access-Provider-Vertrages. Die Vermittlung der Datenkommunikation ist eine Dienstleistung, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, ein werkvertraglicher Erfolg ist nicht geschuldet. Die sinma GmbH wird sich jedoch im Rahmen ihrer Leistungspflichten um eine 99%ige Verfügbarkeit im Regelbetrieb bemühen.
  2. Sofern die sinma GmbH für die Verschaffung des Internetzugangs Übertragungswege oder Vermittlungseinrichtungen von Dritten bezieht, beschränken sich ihre Leistungspflichten darauf, diese Dritten sorgfältig unter Berücksichtigung der vertraglichen Interessen des Kunden auszuwählen und das ihrerseits Erforderliche zu veranlassen, dass die dritt bezogenen Leistungen pflichtgemäß erfüllt werden. Die sinma GmbH wird dem Kunden auf Anfrage Name, Anschrift und den Gegenstand der vertraglichen Leistungen dieses Dritten mitteilen
  3. Die sinma GmbH wird die ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten pflichtgemäß zu nutzen, um den Internetzugang dauerhaft bereitzuhalten. Zum Zwecke von Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen kann die sinma GmbH den Betrieb ihres Datennetzes unterbrechen, wird aber die Unterbrechungen möglichst gering halten. Werden umfangreichere Wartungsarbeiten notwendig, die absehbar zu längeren Störungen führen, so wird die sinma GmbH den Kunden unverzüglich, spätestens zwei Tage vor der Unterbrechung, davon per E-Mail in Kenntnis setzen.
- (2) Technische Geräte, Online-Haltung
  1. Erfolgt die Datenübertragung über ein DSL - Modem, so wird dieses dem Kunden kostenpflichtig zum vereinbarten monatlichen Mietpreis zur Verfügung gestellt. Das Einwahlmodem für einen Internetzugang per Einwahl ist vom Kunden selbst zu beschaffen.
  2. Der Kunde verpflichtet sich, das vorhandene T-DSL-Modem ununterbrochen online zu halten. Reduzieren sich die Online-Minuten durch die Abschaltung des Modems, erhöhen sich die Gebühren, welche die sinma GmbH an ihren Vertragspartner zu entrichten hat. Die sinma GmbH wird diese erhöhten Gebühren gegenüber dem Kunden als Schadensersatz geltend machen, wenn er gegen die oben genannte Pflicht verstößt. Wiederholt sich die Pflichtverletzung trotz eines entsprechenden Hinweises durch die sinma GmbH, ist diese berechtigt, den Zugang zum Internet zu sperren und den Vertrag fristlos zu kündigen.
  3. Die mietweise Überlassung eines vorkonfigurierten Routers durch die sinma GmbH bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung und ist nicht Gegenstand der Leistungspflichten aus dem Access-Provider-Vertrag.
  4. Mietweise überlassene Geräte verbleiben im Eigentum der sinma GmbH bzw. ihres Vertragspartners und sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich wieder herauszugeben, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- (3) Pflichten des Kunden
  1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vorausgesetzten Bedingungen für die Installation der technischen Einrichtungen herzustellen und der sinma GmbH die Installation zu ermöglichen, sofern der Kunde diese nicht selbst vornimmt.
  2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur nicht durch übermäßige Inanspruchnahme, etwa durch unsachgemäße Verbreitung von Daten (Junk Mails, Spams) überlastet wird.

3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung der sinma GmbH Dritten die Nutzung der Dienste mittelbar oder unmittelbar zu ermöglichen. Die Weiterleitung der Dienste der sinma GmbH an Dritte (Reselling) ist vorbehaltlich einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung, nicht gestattet.
4. Der Kunde verpflichtet sich, den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und insbesondere Passwörter und Netzwerkennungen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten, bzw. Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass Dritte von ihnen Kenntnis erhalten haben könnten.
5. Erkennbare Störungen der vertraglichen Leistungen und Funktionsmängel der zur Verfügung gestellten Geräte sind unverzüglich unter genauer Angabe des Störungsbildes in Textform (E-Mail, Telefax, Brief) an die sinma GmbH mitzuteilen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Feststellung der Störungsursache zu ermöglichen und die Ausmaße einer Störung möglichst gering zu halten.

### **§ 3 Bestimmungen für das Serverhousing**

#### **(1) Leistungspflichten**

1. Durch den Serverhousing-Vertrag verpflichtet sich die sinma GmbH dazu, die kundeneigenen Server sachgerecht zu verwahren. Die sinma GmbH hat für die ausreichende Absicherung der Server Sorge zu tragen, insbesondere die Server gegen Diebstahl und klimatische Einwirkungen zu schützen und die Anbindung zum Internet zu gewährleisten. Die sinma GmbH vermittelt die Datenkommunikation gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. (1) Nr. 1, 2 zwischen der Schnittstelle des Servereingangs bis zum Übergabepunkt an das Internet.
  2. Die Administration der Server sowie die Konfiguration des Servers auf einen individuellen Verwendungszweck und die Gewährleistung der Funktionalitäten der Server einschließlich der Datensicherung ist nicht Gegenstand des Serverhousing-Vertrages und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
  3. Server, welche dem Kunden mietweise überlassen worden sind und durch die sinma GmbH verwahrt werden, werden durch die sinma GmbH so zu konfiguriert, dass sie den durch den Kunden mitgeteilten individuellen Verwendungszwecken entsprechen. Die sinma GmbH hat die Funktionstüchtigkeit der Hardware und der von ihr vorinstallierten Dienste herzustellen und verschafft dem Kunden einen eigenen Zugriff auf den Rechner.
  4. Die laufende Überwachung der einwandfreien Funktionalitäten, die regelmäßige Pflege des Serverbetriebes und die regelmäßige Vornahme der Datensicherung ist Gegenstand einer gesonderten Wartungsvereinbarung.
  5. Die Beratung des Kunden betreffend die optimale Ausstattung des Servers oder die Einrichtung der firmeneigenen IT-Infrastruktur ist Gegenstand einer gesonderten Beratungsvereinbarung.
- (2) Der sinma GmbH steht ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an den eingebrachten Servern des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.
- (3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine auf dem Server des Providers eingesetzten Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Leistungserbringung durch die sinma GmbH stören könnten. Die sinma GmbH ist dazu berechtigt, die Verbindung der Server an das Netzwerk zu unterbrechen, sobald durch diese die Funktionsfähigkeit des Netzwerks gefährdet ist und die Gefährdung nicht auf anderem Wege behoben werden kann. Die sinma GmbH wird den Kunden unverzüglich von dieser Maßnahme benachrichtigen.

### **§ 4 Bestimmungen für das Webhosting**

#### **(1) Leistungspflichten**

1. Die sinma GmbH stellt dem Kunden auf einem Server Speicherplatz bis zu der vertraglich vereinbarten Höchstgrenze und mit der vertraglich vereinbarten Server-Kapazität zur Verfügung und realisiert die technischen Voraussetzungen, die dort abgelegten Inhalte des Kunden im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Für die Vermittlung der Datenkommunikation gelten die Vorschriften des § 2 Abs. (1) Nr. 1, 2.
  2. Die Erbringung weiterer Dienste und Services (E-Mail, Reports, Log-Files Datenbanken), ergibt sich aus den vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibungen.
- (2) Der Kunde versichert, dass die von ihm abgelegte Web-Seiten nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, insbesondere nicht die Rechte Dritter verletzen oder strafbare Inhalte aufweisen. Der Kunde verpflichtet sich, der ihm obliegenden Anbieterkennzeichnung nach den Vorgaben des Teledienstegesetzes (TDG), bzw. des Mediendienste-Staatsvertrags (MDS-TV) nachzukommen, insbesondere seine postalische Erreichbarkeit im Impressum der Web-Site stets offen zu legen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Kunde stellt die sinma GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich einer Rechtsverletzung von der Haftung frei, einschließlich der Kosten eines Rechtsbeistandes. Den Kunden trifft in diesem Fall weiterhin die Mitwirkungspflicht, der sinma GmbH alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihr für die Abwehr der Ansprüche Dritter dienlich sein können und die sinma GmbH in dem Rechtsstreit zu unterstützen.

- (3) In dem Falle, dass die sinma GmbH Adressat einer Abmahnung, einer einstweiligen Verfügung oder einer behördlichen Sperrungsanordnung wird, die auf rechtswidrige Inhalte der Web-Site des Kunden oder auf einen rechtswidrigen Domainnamen gestützt ist, setzt sie dem Kunden eine angemessene Frist, die geltend gemachte Rechtswidrigkeit seiner Web-Site durch Sperrung der ganzen Web-Site oder der betroffenen Teile zu beseitigen. Lässt der Kunde diese Frist verstreichen, so ist die sinma GmbH berechtigt, den Zugriff auf die Web-Site bis zur endgültigen Klärung des Rechtsstreits zu sperren, es sei denn, die geltend gemachten Ansprüche Dritter sind offensichtlich unbegründet.

## **§ 5 Bestimmungen für die Domainbereitstellung und -verwaltung**

- (1) Hat sich die sinma GmbH zur Bereitstellung und Verwaltung einer Domain verpflichtet, so wird sie als Vermittlerin zwischen dem Kunden und der zuständigen Vergabestelle tätig. Jede Vergabestelle hält jeweils eigene Vergabe- und Registrierungsbedingungen bereit. Diese gelten unmittelbar für und gegen den Kunden. Sie sind über die Web-Site der sinma GmbH einzusehen und werden dem Kunden auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt. Der Erfolg der Registrierung wird von der sinma GmbH nicht geschuldet, sondern lediglich die Durchführung eines ordnungsgemäßen Antragsverfahrens unter den jeweiligen Vergabe- und Registrierungsbedingungen.
- (2) Die sinma GmbH ist nicht verpflichtet, den gewünschten Domainnamen auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Der Kunde sichert zu, dass der von ihm gewählte Domainname keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt die sinma GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei, einschließlich der Kosten eines Rechtsbeistandes.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den Domaininhaber, den administrativen Ansprechpartner (Admin-C) und den technischen Ansprechpartner (tech-C) mit Namen und Vornamen, ladungsfähiger Postanschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer anzugeben. Spätere Änderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich gegenüber der sinma GmbH mitzuteilen. Ist dem Kunden die Nutzung des Domainnamens gerichtlich untersagt worden, so hat er auch diesen Umstand gegenüber der sinma GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unterlässt der Kunde eine seiner vorstehenden Verpflichtungen, hat er durch sein Verhalten Anlass zur fristlosen Kündigung gegeben, oder ist ihm die Nutzung der Domain gerichtlich untersagt worden, ist die sinma GmbH berechtigt, die Domain gegenüber der Vergabestelle freizugeben oder eine Löschung der Domain zu veranlassen, soweit die jeweiligen Vergabe- und Registrierungsbedingungen der zuständigen Vergabestelle dies zulassen.
- (5) Die sinma GmbH weist den Kunden darauf hin, dass Rechnungen oder sonstige Schreiben von dritten Anbietern, die sich auf seine Domain beziehen und den Domaininhaber zur einer Zahlung auffordern, unbeachtlich sind, dass diese dritten Anbieter keinerlei Einfluss auf den Bestand der Domain nehmen können und nicht von der sinma GmbH ermächtigt worden sind, Zahlungsansprüche gegenüber ihren Kunden geltend zu machen. Leistet der Kunde auf Zahlungsaufforderung hin, die nicht von der sinma GmbH veranlasst wurde, so befreit ihn dies nicht von seiner Vergütungspflicht gegenüber der sinma GmbH für die von ihr berechneten Leistungen.

## **§ 6 Leistungsstörungen**

- (1) Bei Störungen der vertraglichen Leistungen teilt der Kunde diese unverzüglich in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an die sinma GmbH unter genauer Angabe des Störungsbildes mit. Die Störungsmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung des Kunden, Datum, Uhrzeit der Mitteilung, zuständiger Ansprechpartner des Kunden, Beschreibung des Störungsbildes, Wiedergabe der Systemmitteilung im Wortlaut. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Feststellung der Störungsmaßnahme zu ermöglichen und das Ausmaß der Störung möglichst gering zu halten. Macht der Kunde einen Leistungsausfall geltend, der auf fehlerhafte Administration im eigenen Verantwortungsbereich zurückzuführen ist und war diese Ursache ohne weiteres für den Kunden erkennbar, so hat er der sinma GmbH diejenigen Leistungsaufwendungen, die für die Ursachenermittlung notwendig waren, nach den üblichen Stundensätzen zu vergüten.
- (2) Für die Dauer einer Störung des Datenverkehrs im Internet aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche die sinma GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere der Ausfall von Telekommunikationsdiensten anderer Betreiber, ist der Kunde von seiner Vergütungspflicht nicht befreit. Die Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird eine technische Leistung gestört oder unterbrochen, welche die sinma GmbH von einem dritten Kommunikationsdienstleister bezieht (z.B. xDSL, Carrierdienste) und beruht die Leistungsstörung auf dem Verschulden dieses Dritten, so ist der Kunde ermächtigt, neben seinen eigenen Ansprüchen auch die vertraglichen Ansprüche der sinma GmbH gegen diesen Dritten geltend zu machen. Der Kunde ist erst dann berechtigt, Ansprüche gegen die sinma GmbH geltend zu machen, wenn er zuvor den verantwortlichen Dritten auf außergerichtlichem Wege unter Darlegung des Haftungsgrundes und unter angemessener Fristsetzung zur Regulierung der ihm entstandenen Schäden aufgefordert hat. Die sinma GmbH stellt dem Kunden in diesem Fall alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Scheitert die außergerichtliche Geltendmachung des Schadens gegenüber dem verantwortlichen Dritten, ermächtigt der Kunde die sinma GmbH, die Ansprüche des Kunden im eigenen Namen gegenüber dem verantwortlichen Dritten geltend zu machen.

## **§ 7 Sperrung der Leistungen**

- (1) Die sinma GmbH ist berechtigt, die Leistungen zu sperren, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen um mehr als 100 € in Verzug gerät und die sinma GmbH die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und den

Kunden auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, schriftlich angedroht hat. Die schriftliche Ankündigung entfällt, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.

- (2) Die Sperrung der Leistungen entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die Haftungsregel des § 7 Abs. (2) TKV bleibt hiervon unberührt. Dasselbe gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Sinma GmbH. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 12.500,00 €.
- (2) Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet die sinma GmbH nicht, soweit der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (3) Die sinma GmbH haftet mangels eigener Verantwortlichkeit nicht für Leistungseinschränkungen und Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf nicht beeinflussbaren Handlungen dritter Personen beruhen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber und Störungen im Risikobereich der Netzbetreiber.

## **§ 9 Vergütung und Leistungsabrechnung**

- (1) Der Kunde hat die Leistungen gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu vergüten. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beginnt die Leistungsberechnung ab dem Tag, an dem die Leistungen von der sinma GmbH bereitgestellt worden sind und der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (2) Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen.
- (3) Der Kunde hat die Rechnung sorgfältig zu prüfen und innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung eventuelle Unrichtigkeiten der Abrechnung schriftlich gegenüber der sinma GmbH anzuzeigen. Lässt der Kunde diese Frist verstreichen, erkennt er den Rechnungsbetrag hierdurch an. Die sinma GmbH verpflichtet sich, den Kunden bei Beginn dieser Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

## **§ 10 Kündigungsfristen**

- (1) Bei Verträgen, deren Gegenstand das Access Providing ist, ausgenommen der Internetzugang per Einwahl und T-DSL, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist 4 Monate zum Ende eines jeden Monats, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum 1. des Folgemonats gekündigt werden.
- (3) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit kann der Vertrag frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er von beiden Seiten zum Quartalsende mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, sofern der Vertrag keine andere Regelung enthält.
- (4) Die sinma GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe von zwei Monatsentgelten in Verzug gerät oder sich anderweitig grob vertragswidrig verhält.
- (5) Die sinma GmbH ist im Falle der fristlosen Kündigung berechtigt, für den Zeitraum, für den das Vertragsverhältnis im Zuge einer ordentlichen Kündigung weiter bestanden hätte, einen Betrag von 75 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der sinma GmbH kein Schaden oder ein tatsächlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Berlin der ausschließliche Gerichtsstand. Die sinma GmbH kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.